105. Ift die Bestimmung des §. 332 Abs. 1 C.P.D., wonach bei dem Ansbleiben einer oder beider Parteien im Termine zur Beweißaufnahme gleichwohl die Beweisaufnahme insoweit zu bewirken ist,
als dies nach Lage der Sache geschehen kann, auf den Fall zu
beschränken, daß die Benachrichtigung der ausgebliebenen Partei oder
Parteien von dem Termine erfolgt ist?

V. Civilsenat. Urt. v. 8. Februar 1882 i. S. G. (Kl.) w. K. (Befl.) Rep. V. 802/81.

- I. Landgericht Effen.
- II. Oberlandesgericht hamm.

Aus ben Gründen:

"Über das Klagfundament ist von einem beauftragten Kichter in einem von diesem angesetzten Termine durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Beweis aufgenonnnen; der Anwalt des Klägers ist in dem Termine nicht erschienen und eine Zustellungsurkunde über seine Benachrichtigung von dem Termine ist nicht zu beschaffen gewesen. Dem im nächsten Verhandlungstermine gestellten Antrage des Klägers auf Wiederholung der Verweisaufnahme ist nicht stattgegeben, vielmehr erachtet das Verufungsgericht auf Erund der gedachten Verweisaufnahme das Klagfundament für nicht erwiesen und sür widerlegt.

Hiergegen erhebt der Nevisionskläger den Angriff wegen Verletzung der §. 322. 326. 294 C.P.D. dahin, daß ohne seine Ladung zum Beweistermine das Klagfundament nicht für widerlegt hätte erachtet werden dürfen.

Der Angriff ift begründet.

Nach §§. 326. 335. 294 a. a. D. hatte die Bekanntmachung von dem Beweistermine an den Revisionskläger von Amts wegen und zwar durch Zustellung zu erfolgen. Der Ausführung des Revisionsbeklagten, daß Revisionskläger nachzuweisen habe, ihm sei die Bekanntmachung

nicht zugegangen, ist nicht beizutreten, vielmehr mußte die Zustellung nachgewiesen werden; im Mangel dieses Nachweises ist anzunehmen, daß die Bekanntmachung nicht ersolgt ist.

Es fragt sich, ob eine Beweisaufnahme erfolgen darf, wenn eine Partei nicht dem Gesetze entsprechend von dem Beweistermine benach-richtigt worden ist? Ausdrücklich spricht sich die C.P.D. hierüber nicht aus. Nach & 332 Abs. 1 a. a. D. ist, wenn eine Partei oder beide in dem Beweistermine nicht erscheinen, die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirfen, als dies nach Lage der Sache geschehen kann. Sine gleiche Bestimmung sand sich bereits im & 407 des preuß. Entwurses. Dort war hinzugesügt, daß im Falle des & 405, d. h. wenn der Beweistermin nicht mit dem Beweisbeschlusse vom Richter publiziert ist, vielmehr die betreibungspsschlichtige Partei den Gegner zum Beweistermine zu laden hat, die Vernehnung von Zeugen und Sachverständigen ze nur zulässig ist, sosen die Ladung des nicht erschienen Gegners nachzgewiesen wird.

Die Fortlassung dieser Bestimmung in der Civilprozessordnung kann sehr wohl darauf beruhen, daß die Ladung zur Beweisaufnahme nach der C.P.D. überhaupt nicht mehr durch die Parteien ersolgt, für den Fall solcher Ladung also nichts mehr zu bestimmen blieb; sie könnte aber auch ihren Grund darin haben, daß man die Zulässigkeit der Beweisaufnahme nicht von der Ladung der Parteien abhängig machen wollte.

Aus der Bestimmung des preußischen Entwurfes ist danach für Entscheidung der vorliegenden Frage nichts zu entnehmen.

An zwei Stellen der C.P.D. ist für besondere Fälle Bestimmung über die Benutharkeit von Beweisverhandlungen getroffen, falls eine Partei von dem Beweistermine nicht Kenntnis erhalten hat, bezw. dazu nicht geladen ist. Nach §. 329 a. a. D. hat der Beweisführer, wenn ihm die Erledigung eines Beweisbeschlusses im Auslande überlassen ist, den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme zeitig in Kenntnis zu sehen. Ist diese Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und wieweit der Beweissührer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt ist. Nach §. 454 a. a. O. ist im Falle der Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, wenn der Gegner im Termine nicht erschienen und nicht rechtzeitig geladen ist, der Beweissührer zur Benutzung der Beweisberhandlungen berech-

tigt, wenn er glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. In diesen beiden Fällen ist die Venutharkeit der Beweisverhandlungen nicht unbedingt von der Bekannlmachung des Veweistermines an die Parteien abhängig gemacht.

Es scheint jedoch nicht zulässig, aus diesen Fällen zu schließen, daß bas Geset die Bekanntmachung des Termines an die Parteien überhaupt nicht als Bedingung einer benutharen Beweisaufnahme angesehen hätte. Die Fälle der §§. 329. 454 a. a. D. sind vielmehr so außergewöhnsliche, daß aus ihnen ein allgemeines Prinzip nicht zu entnehmen ist.

Aber selbst für diese außerordentlichen Källe ist in jenen Baragraphen die Benutung der Beweisverhandlungen ohne Bekanntmachung des Termines bezw. ohne Ladung nicht allgemein gestattet, sondern nur nach dem Ermessen des Richters durch &. 329 a. a. D. und nur bei dem Nachweise, daß die Ladung ohne Verschulden des Ladenden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist (&. 454 a. a. D.). Die Ausnahme= bestimmungen beider Paragraphen lassen darauf schließen, daß in anderen gewöhnlichen Fällen die Beweisaufnahme ohne Benachrichtigung der ausgebliebenen Partei von dem Beweistermine vom Gefetgeber als nicht zulässig angesehen ift. Dafür spricht aber vor allem, daß die Rechte der Parteien, der Beweisaufnahme beizuwohnen (§. 322 a. a. D.) und den Reugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen (b. 362 a. a. D.), nicht dadurch verloren gehen können, daß die geseklich vor= geschriebene Bekanntmachung des Beweistermines an die Barteien unterblieben ift, daß diefer Verluft vielmehr nur an eine Verfäumnis der betreffenden Bartei gefnüpft fein tann.

Der §. 332 Abs. 1 a. a. D. ist baher nur als für den Fall, daß die ausgebliebene Partei vom Beweistermine benachrichtigt ist, gegeben anzusehen, und ist darin zugleich die Anordnung einer Art Versäumnissversahren zu sinden, wosür auch noch spricht, daß im Abs. 2 eine Art Restitution gegen das Versäumen des Beweistermines gegeben ist.

Den §. 332 Abs. 1 a. a. D. in dem dargelegten Sinne hat das Berusungsgericht verletzt und unter Verletzung dieses Gesetzes eine thatsächliche Festsetzung getroffen, auf welcher die Entscheidung beruht. Nach §§. 511. 524. 528 a. a. D. ist deshalb das angesochtene Urteil auszuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entsscheidung in die Verusungsinstanz zurückzuweisen."